

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD zur Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses am 14.04.2026 (Drucks.-Nr.
728/2025-2030)**

Thema:

Entwicklung von Räumungsklagen in Bielefeld 2020-2025

Beantwortung:

Wie viele Mitteilungen über Klagen auf Räumungen von Wohnraum wegen Zahlungsverzuges des Mieters (gemäß MiZi IV 1 i. V. m. § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII) sind in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 sowie bislang im Jahr 2025 bei der Stadt Bielefeld eingegangen?

(Bitte jahresweise darstellen.)

Berichts- jahr	Fälle ge- samt	Fallbeginn mit Räumungs- klage	davon Mietschul- den	Wohnungs- erhalt	Davon Wohn- ungserhalt durch Über- nahme der Rückstände (§ 22 SGB II, § 36 SGB XII)
2020	872	272	223	157	15
2021	809	194	162	112	5
2022	931	239	189	116	12
2023	995	207	162	102	1
2024	1054	234	201	121	8
2025*)	1051	190	133	75	1

*) Vorgänge befinden sich zzt. noch in laufender Bearbeitung, Ergebnisse deshalb nur bedingt aussagekräftig)

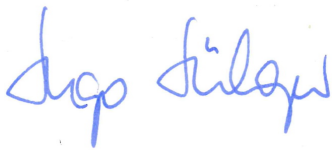
Gemessen an der durchschnittlichen Gesamtzahl von 1.025 Fällen in den Berichtsjahren 2015 – 2025 wurden in weniger als 17% der Fachstellenfälle Zwangsräumungstermine anberaumt. In 12% dieser Fälle wurden die Räumungstermine auch tatsächlich durchgeführt. Nach Durchführung der Zwangsräumung waren 1,5% der geräumten Haushalte vorübergehend auf eine Unterbringung in einer städtischen Wohnungslosenunterkunft angewiesen.

Zusatzfrage 1: Erkennt die Verwaltung hierbei einen Trend (z.B. im Zusammenhang mit Pandemie, Energiepreisentwicklung oder allgemeiner Mietenwicklung)?

Befürchtungen, dass beispielsweise die Folgen der Corona-Pandemie zu einem erhöhten Kündigungsaufkommen führen könnten, bestätigten sich nicht. Die seinerzeit von der Bundesregierung verhängte Kündigungssperre bei Mietausfall untersagte Vermieter*innen für einen befristeten Zeitraum, bei coronabedingten Rückständen die Kündigung auszusprechen und räumte Betroffenen eine Zahlungsfrist bis Ende des Jahres 2022 ein.

Zusatzfrage 2: In wie vielen der gemeldeten Fälle konnte durch Intervention des zuständigen Sozialleistungsträgers ein Wohnverlust abgewendet werden (z.B. durch Übernahme der Mietrückstände oder anderen Maßnahmen)?

In über 50% der Fälle, die mit einer Klage begonnen haben, kann durch die Intervention der Fachstelle für Wohnungserhalt die Wohnung erhalten werden (orange unterlegt). In den allermeisten dieser Fälle konnte der Wohnungserhalt durch Identifizierung und Einsatz des Selbsthilfepotentials der betroffenen Haushalte erreicht werden; lediglich bei einer Prozentzahl im niedrigen einstelligen Bereich war die Ausbringung von Mietrückstandsdarlehen nach § 22 SGB II bzw. § 36 SGB XII zur Sicherung der Wohnung erforderlich (blau unterlegt).



Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter